

Erinnerung: Schutz vor Coronavirus am Arbeitsplatz – Mitarbeiter-list-Mail von Karsten Gerlof vom 03.02.2022

Sehr geehrte Beschäftigte der Universität,

angesichts steigender Inzidenzzahlen möchte ich einige der an der Universität gültigen Regelungen zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz in Erinnerung rufen. Wie Sie den Medien entnehmen können, häufen sich zurzeit in vielen Betrieben aufgrund der weiten Verbreitung der Omikron-Variante corona- bzw. quarantänebedingte Krankmeldungen bei Beschäftigten. Derzeit hält sich dies bei uns in der UP noch in Grenzen, aber die eingehenden Meldungen zeigen bereits einen ansteigenden Trend zwischen November 2021 und Januar 2022.

Bereits seit Ende November und auch weiterhin gilt das 3G-Prinzip am Arbeitsplatz: Alle Beschäftigten dürfen ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft, getestet oder genesen sind. Der Nachweis des 3G-Status erfolgt durch Vorlage des gelben Impfpasses bzw. des Impfzertifikats über eine App, eines gültigen Genesenennachweises oder eines Testnachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

- Die Nachweise bei vollständig Geimpften sind bereits von Ihren Vorgesetzten kontrolliert und dokumentiert worden.
- Bei Auslaufen z.B. eines Genesenenstatus muss die entsprechende Dokumentation aktualisiert werden. Den Medien konnten Sie in den letzten Tagen entnehmen, dass die Fristen für den Genesenenstatus verändert wurden. Den aktuellen Stand finden Sie [hier auf den Seiten des Robert Koch-Instituts](#).
- Bei Beschäftigten, die **keinen vollständigen Impfstatus oder Genesenennachweis haben**, muss die Testung regelmäßig von den Vorgesetzten kontrolliert werden.

Wir möchten an diejenigen, die bisher nicht geimpft sind, appellieren, ein Impfangebot wahrzunehmen. Wer **keinen vollständigen Impfstatus oder Genesenennachweis hat** und sich somit zur Erlangung des 3G-Status testen lassen muss, kann dies bei einem der Anbieter der sog. „kostenlosen Bürgertests“ tun. Diese Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, außer im Fall des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren (hier darf die zugrundeliegende Testung max. 48 Stunden zurückliegen). Nutzen Sie gern auch die Testangebote direkt auf dem Campus der Universität.

Bitte halten Sie auch am Arbeitsplatz unbedingt die sog. AHA+L-Regeln ein, dies gilt auch auf Wegen, in den Pausen oder beim Aufenthalt in der Mensa.

Außerdem gilt das sog. „Homeoffice-Gebot“: Arbeitgeberinnen haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten, diese Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen**. Dies gilt allerdings nicht, wenn zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben **dieses Angebot anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Welche Regelungen gelten dazu an der UP?

Zwingende betriebsbedingte Gründe, die gegen eine Tätigkeit im Homeoffice sprechen, können u.a.

wichtige Serviceangebote für Studierende und andere Mitglieder der UP sein, die nur in Präsenz aufrechterhalten werden können. Für die Beschäftigten in Verwaltung und Technik gilt: Ob Ihr Arbeitsplatz geeignet für Homeoffice ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Konzept des Bereiches der UP, in dem Sie tätig sind. Für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Regel Homeoffice möglich, allerdings gibt es durchaus eine Reihe von Situationen wie z.B. die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen, Laborarbeiten oder einige Prüfungen, die Präsenz erfordern. Die universitätsweit gültigen Rahmenregelungen zum Homeoffice für akademische Beschäftigte finden Sie unter [diesem Link](#) und für Beschäftigte in Verwaltung und Technik unter [diesem Link](#). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder an das Dezernat 3.

Um Ihnen und allen Hochschulmitgliedern einen optimalen Schutz zu bieten, gilt trotz 2G-Prinzip im Lehrbetrieb und 3G-Prinzip am Arbeitsplatz auch weiterhin die Maskenpflicht: Alle Personen müssen innerhalb der Gebäude eine medizinische Maske tragen. **Es wird dringend empfohlen, eine Maske mit FFP2-Standard zu nutzen.** Ausnahmen von der Maskenpflicht ergeben sich aus dem **Hygienekonzept der Universität**, das weiterhin verbindlich für alle gilt. Sie finden es in seiner aktuellen Fassung unter [diesem Link](#). Damit soll für einen sicheren Hochschulbetrieb in der Pandemie gesorgt werden. Dies gelingt aber nur mit Ihrer aller Mithilfe. Bitte beachten Sie deshalb alle darin befindlichen Regeln, soweit sie Ihr Arbeitsumfeld betreffen.

Auf den [Corona-Infoseiten für Beschäftigte der UP](#) finden Sie umfassende weitere, laufend aktualisierte Informationen rund um alle Regelungen zu COVID-19.

Mit freundlichem Gruß und vor allem: bleiben Sie gesund!

Karsten Gerlof